

Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich

131.211

vom 18. April 1869 (Stand am 18. Januar 2000)

Das Volk des Kantons Zürich

gibt sich kraft seines Selbstbestimmungsrechts
*folgende Verfassung*¹.

I. Staatsbürgerliche Grundsätze

Art. 1²

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger, mittelbar durch die Behörden und das Personal des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden ausgeübt.

Art. 2

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und geniessen dieselben staatsbürgerlichen Rechte, soweit nicht durch die Verfassung selbst Ausnahmen festgestellt sind.

Art. 3

¹ Die freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift, das Vereinsrecht und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt keinen andern Beschränkungen als denjenigen des allgemeinen Rechts.

² In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, dass das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.³

Art. 4

Der Staat schützt wohlverworbene Privatrechte. Zwangsabtretungen sind zulässig, wenn das öffentliche Wohl sie erheischt. Für solche Abtretungen wird gerechte Ent-

Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Zürich (OS)
14 549.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1869 (OS **14 573**). Gewährleistungsbeschluss vom 22. Juli 1869 (AS **IX 866**; BB1 **1869 II 215**).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BB1 **2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397**).

³ Dahingefallen infolge Art. 64^{bis} BV und Art. 2 UeB BV [BS **1 3**] sowie der Art. 173–179 und 400 StGB (SR **311.0**).

schädigung gewährt. Streitigkeiten betreffend die Grösse der Entschädigung werden von den Gerichten beurteilt.

Art. 5

Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig.

Art. 6

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigten, sowie dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, allen Verhandlungen, welche vor dem Untersuchungsrichter stattfinden, beizuwohnen, einen Rechtsbeistand zuzuziehen und an die Zeugen Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

Art. 7

¹ Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf verhaftet werden ausser in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen.

³ Ungesetzlich Verhafteten ist vom Staat angemessene Entschädigung oder Genugtuung zu leisten.

⁴ Zur Erzielung eines Geständnisses dürfen keinerlei Zwangsmittel angewendet werden.

⁵ Verhaft als Mittel zur Eintreibung von Schuldforderungen ist unstatthaft.

Art. 8

¹ Das Hausrecht ist unverletzlich.

² Zu Hausdurchsuchungen bedarf es entweder der Einwilligung des Wohnungsinhabers oder der Ermächtigung durch die zuständige Stelle, welche den Zweck und die Ausdehnung dieser Massnahme genau bezeichnen soll. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist.⁴

Art. 9

In Fällen gerichtlicher Restitution ist den unschuldig Verurteilten vom Staate angemessene Genugtuung zu gewähren.

⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

Art. 10⁵

¹ Der Staat, die Gemeinden und die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit haften für die Tätigkeit ihrer Behörden und der in ihrem Dienste stehenden Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Behördemitglieder und diese Personen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Art. 11

¹ Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der weiteren Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, für welche das Gesetz eine Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Richterinnen und Richter sechs Jahre.⁶

² Das Arbeitsverhältnis des Staats- und Gemeindepersonals ist öffentlichrechtlich. Es wird von der Gesetzgebung geordnet.⁷

³ Für alle Behörden ist die Gesamterneuerung festgesetzt.⁸

⁴ In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Genschwäher.⁹

Art. 12¹⁰**Art. 13¹¹**

¹ Alle dem Volke zustehenden Wahlen von Behörden und Angestellten des Kantons, der Bezirke und Kreise werden in der Regel an der Urne vorgenommen. Den Gemeinden bleibt es freigestellt, diese Wahlart ebenfalls anzuwenden, soweit sie nicht schon durch das Gesetz dazu verpflichtet sind.¹²

² Die Gesetzgebung kann für einzelne Wahlen ein Verfahren ohne Urnengang zulassen für den Fall, dass die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der in das betreffende Amt zu Wählenden nicht übersteigt.

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Sept. 1969, in Kraft seit 23. Sept. 1969 (OS 43 333). Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1969 (BBl 1969 II 1540 1246).

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

⁸ Ursprünglich Abs. 2.

⁹ Ursprünglich Abs. 3.

¹⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Dez. 1955, in Kraft seit 13. Dez. 1955 (OS 40 55). Gewährleistungsbeschluss vom 21. März 1956 (BBl 1956 I 838 674).

¹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

Art. 14¹³

¹ Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben.

² Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

³ Die Niedergelassenen dürfen weder andern noch höhern Steuern unterworfen werden als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mässige Kanzleिताxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 15¹⁴

¹ Die Ehe erhält staatliche Gültigkeit, sowohl wenn sie nach bürgerlicher als wenn sie nach kirchlicher Form abgeschlossen ist.

² Die diesfälligen Verrichtungen der Zivilbeamten, sowie der Geistlichen des Heimat- und des Wohnortes der Brautleute sind unentgeltlich.

Art. 16¹⁵

¹ Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Gesetzgebung regelt die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger zu öffentlichen Ämtern.¹⁶

Art. 17¹⁷

Schweizerbürgern, die im Kanton gemäss den Bestimmungen des Bundes politischen Wohnsitz haben, stehen die gleichen politischen Rechte zu wie den Kantonsbürgern.

Art. 18¹⁸

Wer vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, besitzt keine politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden.

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926, in Kraft seit 22. Juni 1926 (OS 33 336). Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1926 (AS 426 96; BBl 1926 II 257).

¹⁴ Dahingefallen infolge der Art. 53, 54, 58 Abs. 2 BV und des Art. 2 UeB BV [BS 1 3] sowie des BG vom 24. Dez. 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe [AS 1 506].

¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1990. Gewährleistungsbeschluss vom 3. Okt. 1991 (BBl 1991 IV 198 Art. 1 Ziff. 1 II 1593).

¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978, in Kraft seit 8. Juli 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1978 (BBl 1978 II 1755 Art. 1 Ziff. I 1465).

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978, in Kraft seit 8. Juli 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1978 (BBl 1978 II 1755 Art. 1 Ziff. I 1465).

II. Volks- und staatswirtschaftliche Grundsätze

Art. 19¹⁹

¹ Alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen.

² Auf den Konsum unentbehrlicher Lebensmittel dürfen keine Steuern gelegt werden.

³ Steuerprivilegien zugunsten Einzelner sind unzulässig.

⁴ Die Gesetzgebung bestimmt die Arten der für den Kanton und für die Gemeinden zu beziehenden Steuern, sowie die Anwendbarkeit des Grundsatzes einer gerechten progressiven Belastung der Steuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Mittel und des Grundsatzes der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen.

⁵ Die Gesetzgebung ordnet den Finanzausgleich und sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen.²⁰

Art. 20²¹

Art. 21

Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert.

Art. 22

Die Besorgung des Armenwesens ist Sache der Gemeinden. Der Staat leistet angemessene Beiträge zur Erleichterung der Armenlasten derjenigen Gemeinden, welche derselben bedürftig sind. Er unterstützt die Anstrengungen von Gemeinden und Vereinen zur Minderung der Armut, insbesondere zur Erziehung armer Kinder, Förderung der Krankenpflege und Besserung verwahrloster Personen.

Art. 23

Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens. Er erlässt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen.

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Nov. 1917 (OS 31 5). Gewährleistungsbeschluss vom 27. März 1918 (AS 34 383; BBl 1917 IV 907).

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Sept. 1979 in Kraft seit 1. Jan. 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 19. Juni 1980 (BBl 1980 II 650 Art. 1 Ziff. I 269).

²¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

Art. 24

Er richtet zur Hebung des allgemeinen Kreditwesens beförderlich eine Kantonalbank.

Art. 25

¹ Die Strassen sollen nach der Bedeutung ihres Verkehrs klassifiziert werden.

² Die Lasten des Neubaus und der Unterhaltung fallen dem Staat und den politischen Gemeinden zu.

³ Die Unterstützung des Staates erstreckt sich auf alle Strassenklassen, die Nebenstrassen ausgenommen.

Art. 26²²

¹ Der Staat und die Gemeinden fördern den öffentlichen Personenverkehr, insbesondere durch Errichtung eines Verkehrsverbundes.

² Der Staat fördert den Güterverkehr mit der Bahn.

Art. 27

Der Staat übernimmt die erste militärische Ausrüstung der Wehrpflichtigen. Über den Ersatz des Abganges an Ausrüstungsgegenständen wird das Gesetz das Nähere bestimmen.

III. Gesetzgebung und Volksvertretung**Art. 28²³**

¹ Das Volk übt im Zusammenwirken mit dem Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt aus.

² Die grundlegenden Normen des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Behörden, über Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und der staatlichen Leistungen sowie über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.

Art. 28^{bis 24}

¹ In der Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses werden erlassen:

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1988. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1989 (BB1 1989 II 954 Art. 1 Ziff. 1 I 565).

²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BB1 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BB1 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

1. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 000 000 oder neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 300 000;
2. die Festsetzung vom Gesetz bezeichneter Pläne der staatlichen Tätigkeit;
3. die Erteilung vom Gesetz bezeichneter wichtiger Konzessionen und Bewilligungen.

² Das Gesetz kann für weitere wichtige Anordnungen die Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses vorsehen.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29²⁵

¹ Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses zu stellen.²⁶

² Initiativbegehren sind in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes zu stellen.

³ Ein Initiativbegehren kommt zustande,

1. wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder von Behörden gestellt und vom Kantonsrat unterstützt wird.²⁷

⁴ Der Kantonsrat kann dem Volk gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁵ Die Gesetzgebung erlässt die näheren Bestimmungen.

B. Volksabstimmung

Art. 30²⁸

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Verfassungsänderungen und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt;
2. zustande gekommene Initiativen auf Änderung der Verfassung;

²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969, in Kraft seit 11. Juni 1969 (OS 43 289). Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1969 (BBl 1969 II 1540 1246).

²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

3. zustande gekommene Initiativen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder referendumsfähigen Kantonsratsbeschlüssen, sofern der Kantonsrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiete des Kantons Zürich oder seiner Nachbarkantone.

Art. 30^{bis 29}

¹ Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder 45 Mitgliedern des Kantonsrates werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Gesetze und Konkordate über Gegenstände, die der Gesetzesform bedürfen;
2. referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse.

² Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen.

³ Der Kantonsrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, der Volksabstimmung unterstellen.

⁴ Der Kantonsrat kann neben der Abstimmung über das Gesetz ausnahmsweise eine solche über einzelne Punkte anordnen.

⁵ Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse dürfen vor der Abstimmung oder vor Ablauf der Referendumsfrist nicht in Kraft gesetzt werden.

C. Kantonsrat

Art. 31

Dem Kantonsrat kommt zu:

- 1.³⁰ die Beratung und Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen;
- 2.³¹ das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86 Abs. 2 der Bundesverfassung³²);
- 2a.³³ das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie verfassungs-

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

³² [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 45 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

mässige dringliche Bundesbeschlüsse (Art. 89 Abs. 2 und 89^{bis} Abs. 2 der Bundesverfassung³⁴);

3. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit dieselbe nicht vom Bunde beansprucht wird;
- 4.³⁵ die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten anderseits.
Zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen.
Zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kann er einen besonderen Beauftragten ernennen;
- 5.³⁶ die endgültige Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3 000 000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 300 000.
- 6.³⁷ die Festsetzung des jährlichen Voranschlages des Staatshaushaltes, vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 5, und die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer;
7. die Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatgüter, die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmässige Äufnung und Verwendung seines Ertrages;
- 8.³⁸ die Begnadigung nach Massgabe des Artikels 56 dieser Verfassung;
9. die Vornahme der ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;
10. die Wahl seines Bureau.

Art. 32

¹ Der Kantonsrat besteht aus 180 Mitgliedern. Diese werden in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.³⁹

³⁴ Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 45, 136 und 141 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Sept. 1969, in Kraft seit 23. Sept. 1969 (OS 43 333). Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 1969 (BBI 1969 II 1540 1246).

³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBI 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. Sept. 1974, in Kraft seit 2. Nov. 1974. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BBI 1976 III 1547 Art. 1 Ziff. 1 1021).

³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (OS 36 453). Gewährleistungsbeschluss vom 1. Okt. 1941 (AS 57 1105; BBI 1941 756)

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1989. Gewährleistungsbeschluss vom 22. Juni 1990 (BBI 1990 II 1279 Art. 1 Ziff. 1, I 171).

² Der Kantonsrat Verteilt die Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Wohnbevölkerung, wie sie durch das Statistische Amt zuletzt ermittelt worden ist.⁴⁰

³ Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.⁴¹

Art. 33

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder des Kantonsrates sein; dagegen haben sie im Kantonsrat beratende Stimme, das Recht der Antragstellung und der Berichterstattung. Das Gesetz bestimmt, welche andern öffentlichen Ämter ein Mitglied des Kantonsrates nicht ausüben kann.⁴²

² Der Kantonsrat kann für einzelne Geschäfte Sachverständige ausser seiner Mitte mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 34

Die Sitzungen des Kantonsrates werden in Zürich abgehalten und sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder desselben erhalten während der Sitzungen ein mässiges Taggeld und eine einmalige angemessene Reiseentschädigung für die Session.

D. Standesstimme und Wahl der Ständeräte

Art. 35

Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton mit Bezug auf die Annahme oder Nichtannahme einer Änderung der Bundesverfassung (Art. 114 der Bundesverfassung)⁴³ gilt zugleich als Standesstimme. Das in Artikel 81 der Bundesverfassung⁴⁴ den Ständen eingeräumte Vorschlagsrecht (Initiative) kann sowohl durch den Kantonsrat als auf dem Wege des Volksbeschlusses ausgeübt werden.

Art. 36⁴⁵

Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates gewählt.

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1989. Gewährleistungsbeschluss vom 22. Juni 1990 (BBl **1990** II 1279 Art. 1 Ziff. 1, I 171).

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Dez. 1916 (OS **30** 387) Gewährleistungsbeschluss vom 30. März 1917 (AS **33** 166; BBl **1917** I 67).

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1981, in Kraft seit 30. Mai 1983. Gewährleistungsbeschluss vom 27. Sept. 1982 (BBl **1982** III 163 Art. 1 Ziff. 1, II 279).

⁴³ Diesem Artikel der Bundesverfassung von 1848 [AS **I** 3] entsprechen heute die Art. 45, 136, 140, 142 und 195 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

⁴⁴ Diesem Artikel der Bundesverfassung von 1848 [AS **I** 3] entsprechen heute die Art. 45 und 160 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

⁴⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Nov. 1932, in Kraft seit 29. Nov. 1932 (OS **34** 701). Gewährleistungsbeschluss vom 23. Dez. 1932 (AS **48** 839; BBl **1932** II 1013).

IV. Vollziehung und Verwaltung

A. Regierungsrat

Art. 37

Die vollziehende und verwaltende Kantonalbehörde, Regierungsrat, besteht aus sieben Mitgliedern, welche in einem kantonalen Wahlkreise gleichzeitig mit dem Kantonsrate durch das Volk gewählt werden.

Art. 38

Der Regierungsrat wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten je auf die Dauer eines Jahres.

Art. 39⁴⁶

¹ Das Amt eines Mitgliedes des Regierungsrates ist unvereinbar mit irgendeiner andern festbesoldeten Stelle. Für die Bekleidung der Stelle eines Direktors oder Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft ist die Erlaubnis des Kantonsrates erforderlich.

² Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.

Art. 40

Dem Regierungsrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. das Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse vor dem Kantonsrate;
2. die rechtzeitige Veröffentlichung aller Vorlagen für die Volksabstimmung und der in Kraft getretenen gesetzgeberischen Akte, sowie die Sorge für Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Volkes und des Kantonsrates;
3. die Besorgung des Verkehrs mit dem Bunde und den Kantonen;
- 4.⁴⁷ die Oberaufsicht über das Unterrichts- und Kirchenwesen und über die Besorgung des Armenwesens sowie über die sämtlichen ihm untergeordneten Behörden und Angestellten;
- 5.⁴⁸ der Entscheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten in letzter Instanz, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht;

⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959, in Kraft seit 16. Juni 1959 (OS 40 657). Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1959 (BBl 1959 II 730 296).

⁴⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959, in Kraft seit 16. Juni 1959 (OS 40 657). Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1959 (BBl 1959 II 730 296).

6. die Entwerfung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und der Separatgüter, die Vorlegung der bezüglichen Jahresrechnungen sowie eines Berichtes über seine sämtlichen Verrichtungen zuhanden des Kantonsrates;
- 7.⁴⁹ die Anstellung von Personal, soweit diese nicht durch Verfassung und Gesetz einem andern Organ übertragen ist.

Art. 41⁵⁰

Der Regierungsrat ernennt die Staatsanwaltschaft, der die Pflicht obliegt, die strafbaren Handlungen im Namen des Staates zu verfolgen.

Art. 42

¹ Die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrates werden zum Zwecke beförderlicher Erledigung nach Direktionen verteilt, denen je ein Mitglied des Regierungsrates vorsteht. Der endgültige Entscheid geht von der Gesamtbehörde aus; indes kann durch gesetzliche Bestimmungen den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugnis eingeräumt werden.

² Kein Mitglied des Regierungsrates ist verpflichtet, länger als zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern der gleichen Direktion vorzustehen.⁵¹

³ Einzelnen Direktionen können je nach der Art ihres Geschäftskreises stehende, vom Regierungsrate gewählte Kommissionen beigeordnet werden, Im übrigen bestimmt das Gesetz die Organisation des Regierungsrates und seiner Direktionen, sowie der kantonalen Verwaltung überhaupt.⁵²

B. Bezirksverwaltung**Art. 43**

Der Kanton ist in Bezirke eingeteilt. Änderungen in der bestehenden Einteilung erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

Art. 44

¹ Die Bezirksverwaltung wird durch einen Bezirksrat besorgt, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten und zwei Bezirksräten, denen noch zwei Ersatzmänner beizugeben sind.

⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl **2000** 131 Art. 1 Ziff. 1, **1999** 5397).

⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl **2000** 131 Art. 1 Ziff. 1, **1999** 5397).

⁵¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. März 1916 (OS **30** 306). Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1916 (AS **32** 210; BBl **1916** II 650).

⁵² Fassung des letzten Satzes gemäss Volksabstimmung vom 26. Febr. 1899 (OS **25** 335). Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1899 (AS **17** 221; BBl **1899** III 69).

² Wo das örtliche Bedürfnis es erfordert, kann die Zahl der Bezirksräte vermehrt werden. Ebenso kann, wo der Umfang der Geschäfte eines Statthalters es erheischt, ein Teil derselben einem Adjunkten zu selbständiger Besorgung übergeben werden.

³ Die Wahl der Bezirksbehörden steht den Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Bezirk zu.⁵³

Art. 45

¹ Dem Bezirksrat liegt namentlich ob: die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter sowie über das Vormundschaftswesen; der Entscheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht.⁵⁴

² Dem Statthalter kommt namentlich die Vollziehung der Aufträge des Regierungsrates zu, sowie die Handhabung der ihm durch die Strafgesetzgebung und die Polizeigesetze übertragenen Befugnisse und die Aufsicht über das Strassenwesen.

Art. 46

Jede Stelle der Bezirksverwaltung ist mit derjenigen eines Gemeinderates oder Gemeinderatschreibers unverträglich.

C. Gemeinden

Art. 47

¹ Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden).⁵⁵

² Zur Besorgung besonderer und örtlicher Angelegenheiten innerhalb einer politischen Gemeinde können Zivilgemeinden fortbestehen.

³ Die Bildung neuer und die zwangsweise Vereinigung oder die Auflösung bestehender politischer Gemeinden steht der Gesetzgebung zu. Die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung anderer Gemeinden und die Genehmigung freiwilliger Vereinigungen politischer Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder Regierungsrat übertragen werden.

⁴ Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978, in Kraft seit 8. Juli 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1978 (BB1 1978 II 1755 Art. 1 Ziff. 1 1465).

⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959, in Kraft seit 16. Juni 1959 (OS 40 657). Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1959 (BB1 1959 II 730 296).

⁵⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963, in Kraft seit 16. Juli 1963 (OS 41 458). Gewährleistungsbeschluss vom 4. Okt. 1963 (BB1 1963 II 852 487).

Art. 47^{bis 56}

¹ Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates miteinander zu Zweckverbänden verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

² Die zwangsweise Verbindung von Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat übertragen werden.

Art. 48

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze Selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 49⁵⁷

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde sind:
die Gemeindeversammlung;

die Gemeindevorsteherchaft (Gemeinderat, Kirchenpflege, Schulpflege, Zivilvorsteherchaft) und die übrigen Gemeindebehörden.

Art. 50⁵⁸

Die politischen Rechte in der Gemeinde werden von den Stimmberechtigten ausgeübt, die in ihr politischen Wohnsitz haben. In bürgerlichen Angelegenheiten besitzen nur die Gemeindebürger, in den Kirchengemeinden nur die Angehörigen der betreffenden Kirche politische Rechte.

Art. 51

¹ Den Gemeindeversammlungen steht insbesondere zu:

Die Aufsicht über die ihnen zugewiesenen Abteilungen der Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern, die Genehmigung von Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen, sowie die Wahl ihrer Vorsteherchaften, deren Zusammensetzung mit Bezug auf die Bürger und Niedergelassenen das Gesetz bestimmen wird.

² Den Gemeindevorsteherchaften kommt insbesondere zu:

⁵⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926, in Kraft seit 22. Juni 1926 (OS 33 336). Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1926 (AS 42 696; BB1 1926 II 257).

⁵⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926, in Kraft seit 22. Juni 1926 (OS 33 336). Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1926 (AS 42 696; BB1 1926 II 257).

⁵⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978, in Kraft seit 8. Juli 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1978 (BB1 1978 II 1755 Art. 1 Ziff. 1 1465).

1. die Vorberatung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
2. die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
3. die Verwaltung der Gemeindegüter, vorbehalten Artikel 55 Absatz 2.

Art. 52

¹ Die Kirchgemeindeversammlungen und die Kirchenpflegen haben sich mit den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten zu befassen.⁵⁹

² Den Schulgemeindeversammlungen und den Schulpflegen kommt die Obsorge für die allgemeine Volksschule zu.

Art. 53⁶⁰

Die übrige Gemeindeverwaltung ist Sache der politischen Gemeinden und ihrer Organe.

Art. 54

Die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung im Falle der Verarmung liegt in der Regel der Heimatgemeinde⁶¹ ob (vgl. Art. 22). Durch die Gesetzgebung können indessen die diesfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder teilweise der Wohngemeinde übertragen werden.

Art. 55⁶²

¹ Die Gemeindegüter sind dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

² Die Gesetzgebung erlässt die nähern Bestimmungen.

Art. 55^{bis 63}

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern über deren Organisation, die Verwaltung, das Steuerrecht, die Wahl- und Abstammungsart, sowie die Aufsicht über diese Gemeinden Bestimmungen, die von der Verfassung abweichen, zu erlassen.

⁵⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963, in Kraft seit 16. Juli 1963 (OS 41 458). Gewährleistungsbeschluss vom 4. Okt. 1963 (BB1 1963 II 852 487).

⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926, in Kraft seit 22. Juni 1926 (OS 33 336). Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1926 (AS 42 696; BB1 1926 II 257).

⁶¹ Siehe jedoch Art. 376 ZGB (SR 210), der die vormundschaftliche Obsorge grundsätzlich der Wohnortsgemeinde übertrug.

⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1978, in Kraft seit 8. Juli 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1978 (BB1 1978 II 1755 Art. 1 Ziff. 1 1465).

⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 in Kraft seit 22. Juni 1926 (OS 33 336). Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1926 (AS 42 696; BB1 1926 II 257).

V. Rechtspflege

Art. 56⁶⁴

¹ Ein von kompetenter Stelle gefällttes gerichtliches Urteil kann weder von der gesetzgebenden noch von der administrativen Gewalt aufgehoben oder abgeändert werden. Vorbehalten bleibt das Begnadigungsrecht.

² Die Begnadigung kann nur durch den Kantonsrat erfolgen. Begnadigungsgesuche sind an den Regierungsrat zu richten. Das Gesetz bezeichnet die Fälle, in welchen der Regierungsrat verpflichtet ist, ein Begnadigungsgesuch mit Seinem Antrag dem Kantonsrate vorzulegen. In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über die Vorlegung der Gesuche an den Kantonsrat oder über deren Abweisung.

³ Das Gesetz bestimmt, ob und in welchen Fällen die Begnadigung auch auf dem Gebiete des dem Kanton vorbehaltenen Strafrechts zulässig ist.

Art. 57⁶⁵

Das Gesetz bestimmt, welche Prozesse durch das Geschworenengericht zu beurteilen sind.

Art. 58

¹ Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.

² Vertragsgemässe Schiedsgerichte sind zulässig.

Art. 59

Das Prozessverfahren soll im Sinne möglicher Rechtssicherheit so wie rascher und wohlfeiler Erledigung geordnet werden. Für Streitigkeiten von geringem Betrag wird ein abgekürztes Verfahren eingeführt.

Art. 60⁶⁶

Art. 61⁶⁷

Die Schuldbetreibung wird einem Angestellten der politischen Gemeinde übertragen. Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können durch die Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden (Art. 55^{bis}).

⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941, in Kraft seit 1. Jan. 1942 (OS 36 453). Gewährleistungsbeschluss vom 1. Okt. 1941 (AS 57 1105; BBl 1941 756).

⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977, in Kraft seit 1. Nov. 1978. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1978 (BBl 1978 I 1599 Art. 1 Ziff. 1 1265).

⁶⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

⁶⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

VI. Unterrichts- und Kirchenwesen

Art. 62

¹ Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates.

² Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Die höheren Lehranstalten sollen unbeschadet ihres wissenschaftlichen Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden.

³ Der obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hierfür erforderlichen Leistungen.

⁴ Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen.

⁵ Die Gemeindeschulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen der Gemeinde. In jedem Bezirk besteht ausserdem mindestens eine Bezirksschulpflege. Der Kantonsrat kann einzelne Gemeinden der Bezirksschulpflege eines andern Bezirks unterstellen, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.⁶⁸

⁶ Die Organisation eines Bildungsrates, welcher der für das Bildungswesen zuständigen Direktion beigegeben ist, bleibt dem Gesetz vorbehalten.⁶⁹

Art. 63⁷⁰

¹ Die Schulpflege wählt die Lehrer der Volksschule aus der Zahl der Wahlfähigen.⁷¹

² Die Amtsdauer und das Wahlverfahren werden durch die Gesetzgebung bestimmt.⁷²

³ Der Staat besoldet die Lehrer der Volksschule unter Mitbeteiligung der Gemeinden im Sinne möglicher Ausgleichung der Gehälter innerhalb des Kantonsgebietes.

Art. 63^{bis}⁷³

Die besondere Stellung und Organisation von Versuchsschulen wird durch Gesetz geregelt.

⁶⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981, in Kraft seit 1. Okt. 1984. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BB1 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 1 909).

⁶⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BB1 2000 131 Art. 1 Ziff. 1, 1999 5397).

⁷⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963, in Kraft seit 16. Juli 1963 (OS 41 458). Gewährleistungsbeschluss vom 4. Okt. 1963 (BB1 1963 II 852 487).

⁷¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 1, I 1301).

⁷² Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BB1 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 1, I 1301).

⁷³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Sept. 1975, in Kraft seit 18. Okt. 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BB1 1976 III 1547 Art. 1 Ziff. 1 1021).

Art. 64⁷⁴

¹ Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechtes gewährleistet.

² Die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, eingeschlossen die französischen Kirchgemeinschaften, die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die christ-katholische Kirchgemeinde Zürich sind staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts.

³ Die Staatlich anerkannten kirchlichen Verbände ordnen ihre innerkirchlichen Angelegenheiten Selbständig, unterstehen im übrigen aber der Oberaufsicht des Staates. Ihre Organisation sowie ihr Verhältnis zum Staate werden durch die Gesetzgebung geregelt, die auch die Staatlichen Leistungen für das Kirchenwesen ordnet. Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt.

⁴ Die von den Stimmberechtigten zu wählenden Pfarrer der Staatlich anerkannten Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Das Wahlverfahren wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

⁵ Für die öffentlich-rechtlich nicht anerkannten religiösen Gemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

VII. Revision der Verfassung**Art. 65**

¹ Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

² Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesamtverfassung beschlossen wird, findet eine Neuwahl des Kantonsrates statt, welcher die Revision an Hand zu nehmen hat.

³ Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Beratung im Kantonsrate, und es soll die zweite Beratung nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

⁷⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1963, in Kraft seit 16. Juli 1963 (OS 41 458). Gewährleistungsbeschluss vom 4. Okt. 1963 (BB1 1963 II 852 487).

Übergangsbestimmungen zu der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich

1. Die Artikel 11, 15, 19–21, 23–25, 59–62 und 64 der Verfassung kommen erst nach Erlass der zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung.
2. Artikel 14, Soweit derselbe die Aufhebung der Niederlassungsgebühr vorschreibt, tritt mit Beginn des nächsten Jahres in Kraft (vgl. Diapositiv 4), ebenso Artikel 27.
3. Mit Bezug auf Artikel 18 Ziffer 3 wird hinsichtlich der vor Annahme der Verfassung infolge Konkurses ihres Aktivbürgerrechtes verlustig gewordenen Bürger festgesetzt, dass deren Rehabilitation, sofern sie nicht vorher durch Gerichtsbeschluss ausgesprochen wird, nach Verfluss von zehn Jahren, vom Tage der Falliterklärung an gerechnet, von selbst eintritt.
4. Die Artikel 1–10, 12–14, 16–18, 22, 26, 28–58, 63 und 65 kommen schon vor ihrer Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung. ES Sind demnach alle mit denselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen als dahingefallen zu betrachten.
5. Für den Fall der Annahme der Verfassung wird auf den 9. Mai die Wahl des neuen Kantonsrates sowie des Regierungsrates und der beiden Mitglieder des Schweizerischen Ständerates nach dem von der Verfassung vorgeschriebenen Modus vorgenommen. Der Kantonsrat tritt am zweiten Montag nach Vollzug des dritten Wahlganges zu seiner Konstituierung zusammen, und es ist mit diesem Zeitpunkt das Mandat des Verfassungsrates als erloschen zu betrachten.
Nach erfolgter Konstituierung und Eidesleistung nimmt der Kantonsrat zunächst die Beeidigung des Regierungsrates vor und erlässt hierauf vor allem eine provisorische Geschäftsordnung.

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Artikel und Artikelteile der Verfassung

Abstimmung s. Volksabstimmung

Alter

- als Voraussetzung zur bürgerlichen Handlungsfähigkeit, des Stimmrechts und der Wählbarkeit 16¹

Amt

- Beginn der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit in öffentliche Ämter 16¹
- Amtsdauer 11

Angestellte von Kanton, Bezirk und Gemeinde

- Amtsdauer 11
- Anstellung 40⁷
- mittelbare Ausübung der Staatsgewalt 1
- Wahlart 13
- Verantwortlichkeit 10
- Bezirksadjunkte 44
- Oberaufsicht 40⁴

Anregung einfache 29¹

Arbeiter Schutzgesetzgebung 23

Armenwesen

- Allgemeines 22
- Unterstützung im Falle der Verarmung 54
- Stimmrecht 50
- Oberaufsicht des Regierungsrates 40⁴

Aufsicht (Oberaufsicht, Überwachung)

- des Kantonsrates
 - Landesverwaltung 31⁴
 - Rechtspflege 31⁴
 - Konflikte zwischen kantonalen Instanzen 31⁴
- des Regierungsrates
- Unterrichts- und Kirchenwesen 40⁴
 - Besorgung des Armenwesens 40⁴
 - Behörden und Angestellte 40⁴
- des Bezirksrates
 - Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter 45
 - Vormundschaftswesen 45
- der Gemeinden 62
- der Gemeindeversammlung 51

Ausgaben

- Finanzreferendum, fakultatives 30²
- Kompetenz des Kantonsrates 31⁵
- Kompetenz der Gemeindeversammlungen 51

Ausländer. Zulassung zu öffentlichen Ämtern 16²

Bankwesen

- Errichtung einer Kantonalbank 24

Begnädigung

- Kompetenz des Kantonsrates 31⁸
- Vorgehen 56

Behörden

- Allgemeines 11
- mittelbare Ausübung der Staatsgewalt 1
- Behördeninitiative 29³
- Verwaltungsbehörden 11
- Gerichtsbehörden 11
- Bezirksbehörden 44
- Gemeindebehörden 49
- Oberaufsicht 40⁴

Bericht

- Geschäftsbericht des Regierungsrates 40⁶

Beschlüsse

- des Kantonsrates
 - Allgemeines s. Gesetze
- der Gemeinden
 - Allgemeines 48
 - Vollziehung 51²

Betreibung 61

Bezirke

- Allgemeines 43-46
- Bezirksschulpflege 62

Bildung

- Allgemeines s. Schulwesen
- Bildungsrat 62

Budget s. Voranschlag

Bund

- Abstimmung über Bundesverfassungsrevision, Standesstimme 35
- Begehren um Einberufung der Bundesversammlung 31²
- Vorschlagsrecht (Standesinitiative) 35
- Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 31^{2a}

Bürger (Kantonsbürger)

- unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt 1
- Gleichheit vor dem Gesetz 2
- Niederlassung 14
- Bürgerrecht, Erwerb 14
- Inhalt des Bürgerrechts 17, 50
- Verlust des Bürgerrechts 18
- Schweizerbürger, Gleichstellung mit den Kantonsbürgern 17

Departemente (Direktionen) des Regierungsrates 42

Ehe staatliche Gültigkeit 15

Eigentum (wohlerworbene Privatrechte)
Schutz 4

Eisenbahnen 26

Enteignung 4

Entschädigung

- bei Zwangsabtretungen 4
- bei ungesetzlicher Verhaftung 7
- der Mitglieder des Kantonsrates 34

Ernennung

- durch den Kantonsrat
 - eines besonderen Staatsanwalts 31⁴
- durch den Regierungsrat
 - Staatsanwaltschaft 41

Expropriation 4

Finanzausgleich 19⁵

Finanzreferendum fakultatives 30²

Fortbildungsschulen 62

Frauen

- Stimmrecht und Wählbarkeit der Schweizer Bürgerinnen in öffentliche Ämter 16

Freiheit s. verfassungsmässige Rechte

Geistliche

- Wahl 50, 64

Gemeinden

- Allgemeines 47-55^{bis}
- politische Gemeinden 47
 - Lasten bei Strassenbau und Unterhalt 25
 - Aufgaben 53
- Schulgemeinden 47
 - Wahl der Lehrer 63
 - Aufgaben 52, 62
- Kirchengemeinden 47
 - Stimmrecht 50
 - Wahl der Geistlichen 64
 - Aufgaben 52
- Heimatgemeinden, Obliegenheiten 54
- Wohngemeinden, Obliegenheiten 54
- Zivilgemeinden
 - Fortbestand 47
 - Neubildung 47
- Gemeindelasten, Beitrag 19
- Besorgung des Armenwesens 22

Genossenschaften

- Förderung durch den Staat 23

Gerichte s. auch Rechtspflege

- Allgemeines 57, 58
- Amtsdauer der Gerichtsbehörden 11
- Anklagen gegen Mitglieder des Obergerichtes, Kassationsgerichtes, Verwaltungsgerichtes 31⁴
- Unvereinbarkeitsbestimmungen 11
- gerichtliche Restitution 9

- Wirkung eines gerichtlichen Urteils auf Stimmrecht und Wählbarkeit 18
- Konflikte zwischen Gerichten 31⁴
- Überwachung durch den Kantonsrat 31⁴
- Verwaltungsgericht, Konflikte mit anderen Gerichten 31⁴
- Geschworenengericht 57
- Obergericht
 - Anklagen gegen Mitglieder 31⁴

Gesetze

- Gleichheit vor dem Gesetz 2
- Gesetzgebung 28-30^{bis}, 31¹
- Gesetzesinitiative 29
- Volksabstimmung 30
- Beratung der Entwürfe 31¹
- Veröffentlichung 30, 40²
- Vorschlagsrecht 40¹
- Vollziehung 40²

Geständnis Ausschluss von Zwangsmitteln 7

Gewaltentrennung

- Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt 31⁴
- Verbot der Aufhebung eines gerichtlichen Urteils durch die gesetzgebende oder die administrative Gewalt 56
- Unvereinbarkeit s. Unvereinbarkeit

Gewerbefreiheit 21

Glaubens- und Gewissensfreiheit 64

Gleichheit

- vor dem Gesetze 2
- der niedergelassenen Schweizer Bürger mit Kantonsbürgern 17

Handels- und Gewerbefreiheit 21

Hausrecht und Hausdurchsuchungen 8

Initiative

- Volksinitiative
 - Verfassungsrevision 65
 - Gesetzesinitiative 29
- Standesinitiative 35
- des Kantonsrates für Gesetze und Beschlüsse 31^{2a}

Kanton

- Einteilung in Bezirke 43
- Kantonalbank 24
- Kantonsangestellte s. Angestellte
- Kantonsbürger s. Bürger
- Kantonsrat
 - Allgemeines 31-34
 - Mitwirkung bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt 28, 28^{bis}
 - Amtsdauer 11
 - Kompetenz bei Standesinitiative 35
 - Kompetenz bei eidgenössischem Referendum 31^{2a}

- Neuwahl bei Totalrevision der Verfassung 65
- Kompetenz bei Gesetzesinitiative 29
- Kompetenz bei Volksabstimmungen 30^{bis}
- Kompetenz bei Neubildung, Auflösung und Vereinigung von Gemeinden 47, 47^{bis}
- Sitzungsort und Taggeld 34
- Begnadigung durch den Kantonsrat 56

Kassationsgericht

- Anklagen gegen Mitglieder 31⁴

Kirchen

- Staatlich anerkannte Kirchen 64
- Oberaufsicht des Staates 64
- Kirchgemeinde s. Gemeinden
- Wahl der Pfarrer 64

Kommissionen des Regierungsrates 42**Konkurs** 61**Kulturfreiheit** 64**Lebensmittel** Besteuerung 19**Legislaturperiode** 11**Lehranstalten** höhere 62**Lehrer**

- Wahl 63
- Besoldung 63

Meinungsausserung freie 3**Militär**

- erste militärische Ausrüstung 27
- Verfügung über die Wehrkraft des Kantons 31³

Niederlassung und Aufenthalt

- Bewilligung, Verweigerung, Entzug 14
- Niederlassungsfreiheit für Schweizer Bürger 44
- Gleichheit der Schweizer Bürger mit den Kantonsbürgern 17

Obergericht s. Gerichte**Öffentlichkeit**

- der Grossratssitzungen 34

Persönliche Freiheit 7**Pressefreiheit** 3**Privatrechte** wohlerworbene 4**Proportionalwahl** des Kantonsrates 32**Prozessverfahren** 59**Rechte**

- politische
 - bürgerliche Handlungsfähigkeit, Stimmrecht und Wählbarkeit 16
 - Gleichstellung der Schweizer Bürger mit Kantonsbürgern 17

- Ausschluss des Stimmrechts und der Wählbarkeit 18
- Vorschlagsrecht s. Initiative
- Volksabstimmung 30, 30^{bis}
- Wahl des Kantonsrates 32
- Wahl des Regierungsrates 37
- Wahl der Bezirksbehörden 44³
- Referendum s. Referendum
- Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten 50
- verfassungsmässige
 - Rechtsgleichheit 2
 - freie Meinungsäusserung durch Wort und Schrift 3
 - Vereinsfreiheit 3
 - Versammlungsfreiheit 3
 - wohlerworbene Privatrechte, Eigentumsgarantie 4
 - persönliche Freiheit 7
 - Hausrecht 8
 - Niederlassungsfreiheit 14
 - freie berufliche Ausübung von Kunst und Wissenschaft 21
 - Handels- und Gewerbefreiheit 21
 - Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit 64
 - Pressefreiheit 3
 - Gewaltentrennung s. Gewaltentrennung
 - Gemeindeautonomie 48
- Rechtspflege** s. auch Gerichte
 - Allgemeines 56–61
 - Streitigkeiten bei Zwangsabtretungen 4
 - Gestaltung des Strafrechtes 5
 - Rechtsbeistand, rechtliches Gehör 6
 - Verhaftungen 7
 - Hausdurchsuchungen 8
 - gerichtliche Restitution 9
 - Überwachung durch den Kantonsrat 31⁴

Referendum

- Referendum (Volksabstimmung)
 - über Bundesangelegenheiten, Standesstimme Ergebnis der Volksabstimmung 35
 - über kantonale Angelegenheiten, obligatorisches 30
- Referendumsbegehren
 - gegen Bundesgesetze und Bundeschlüsse
 - Kompetenz des Kantonsrates 31^{2a}
 - Finanzreferendum, fakultatIVES 28^{bis} 1.

Regierungsrat

- Allgemeines 37–42
- Amtsdauer 11
- Unvereinbarkeitsbestimmungen 11, 33
- Anklagen gegen Mitglieder des Regierungsrates 31⁴
- Vollziehung der Aufträge des Regierungsrates durch den Statthalter 45

- Kompetenz bei Neubildung, Auflösung und Vereinigung von Gemeinden 47, 47^{bis}

Regionaler öffentlicher Verkehr 26

Revision

- der Bundesverfassung, Volksabstimmung Standesstimme 35
- der Kantonsverfassung
- Allgemeines 65
- Volksinitiative 29
- Volksabstimmung 30

Richter s. Gerichte

Schiedsgericht 58

Schuldbetreibung und Konkurs 61

Schulwesen (Unterrichtswesen)

- Allgemeines 62, 63
- Oberaufsicht des Regierungsrates 40⁴
- Schulgemeinden 47
- Schulgemeindeversammlung 52
- Schulpflege 49

Schweizer Bürger s. Bürger

Staat

- Staatspflichten
 - Schutz wohlervorbener Privatrechte 4
 - Strassenbau und Unterhalt 25
- Besoldung der Lehrer 63
- Staatsaufsicht
 - Eisenbahnen 26
 - Kirchenwesen 64
- Staatsanwalt
 - Ernennung durch den Regierungsrat 41
 - Ernennung eines besonderen Staatsanwalts durch den Kantonsrat 31⁴
- Staatsbeiträge
 - Armenwesen und Krankenpflege 22
 - Strassen 25
 - Eisenbahnen 26
- staatsbürgerliche Grundsätze 1–18
- Staatslasten 19
- Staatsrechnung
 - Vorlegung durch den Regierungsrat 40⁶
- Prüfung durch den Kantonsrat 31⁷
- staats- und volkswirtschaftliche Grundsätze 19–27

Ständerat Wahl 36

Statthalter

- als Präsident des Bezirksrates 44
- Obliegenheiten 45
- Unvereinbarkeit 46

Steuern

- Allgemeines 19
- Gemeindesteuern 51
- Bewilligung durch den Kantonsrat 31⁶

Stimmrecht

- Allgemeines 16–18
- in Gemeindeangelegenheiten 50

- in bürgerlichen Angelegenheiten 50
- in Kirchensachen 50

Strafrecht

- Gestaltung 5
- Verfahren 6

Strassen

- Bau und Unterhalt 25
- Aufsicht durch den Statthalter 45

Todesstrafe 5

Unterrichtswesen s. Schulwesen

Unvereinbarkeit

- Regierungsrat und Kantonsrat 33
- Regierungsrat und festbesoldete Stellen 39
- Regierungsrat und eidgenössische Räte 39
- Bezirksverwaltung und Gemeindeverwaltung 46

Urteile gerichtliches 56

Verantwortlichkeit des Staates 10

Vereinsrecht 3

Verfassung

- Volksabstimmung 30
- Verfassungsrevision s. Revision

Verhaftung 7

Verhältniswahl des Kantonsrates 32

Veröffentlichung der Vorlagen und gesetzgeberischer Akte 40²

Versammlungsrecht 3

Versuchsschulen 63^{bis}

Verwaltung

- Verwaltungsangestellte s. Angestellte
- Verwaltungsbehörden 11
- Überwachung der Landesverwaltung 31⁴
- Funktionen des Regierungsrates 37–41
- Organisation 42
- Verwaltungsstreitigkeiten
 - Befugnis des Bezirksrates 45
 - letztinstanzliche Beurteilung 40⁵
- Verwaltungsgericht, Konflikte mit anderen Gerichten 31⁴

Verwandtschaft zwischen Mitgliedern der selben Behörde 11

Volk

- Volksabstimmung,
 - Allgemeines
 - über Volksbegehren 29
 - Befähigung s. Stimmrecht
 - Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände 31¹
 - Veröffentlichung der Vorlagen 40²
 - Ergebnis der Volksabstimmung Standesstimme 35
- in den Gemeinden 50, 51
- Volksbegehren s. Initiative

- Volksschule
 - Obsorge durch die Schulgemeindeversammlung 52
 - Aufgabe, Funktion 62
 - Volksschullehrer 63
- Volkswahlen s. Wahlen

Vollziehung

- vollziehende Behörde 37
- der Gesetze und Beschlüsse 40²
- der Aufträge des Regierungsrates durch den Statthalter 45
- der Gemeindebeschlüsse 51²

Voranschlag (Budget)

- kantonaler Voranschlag
- Entwurf durch den Regierungsrat 40⁶
 - Festsetzung durch den Kantonsrat 31⁶
- Voranschlag der Gemeinden 51

Vormundschaft

- vormundschaftliche Obsorge 54
- Aufsicht des Bezirksrates 45

Vorschlagsrecht

- des Volkes 29
- Ausübung des eidgenössischen Vorschlagsrechts der Stände 35
- Revision der Verfassung 65
- des Regierungsrates 40¹

Wählbarkeit

- Beginn 16
- Ausschluss 18
- der Schweizer Bürgerinnen 16
- Unwählbarkeit 11

Wahlen

- Verfahren 13
- Volkswahlen
 - Ständerat 36
 - Kantonsrat 32
 - Regierungsrat 37
 - der Bezirksbehörden 44
- Gemeindewahlen
 - Gemeindevorsteherchaft 51
 - Pfarrer 64
- Wahlen durch den Kantonsrat
 - Allgemeines 31⁹
 - des Bureaus 31¹⁰
- Wahlen durch den Regierungsrat
 - Präsident und Vizepräsident 38
- Wahlen durch die Schulpflege
 - Lehrer 63
- Wahlkreise
 - für Kantonalratswahlen 32
 - für Regierungsratswahlen 37
- Bestätigungswahl
 - der Pfarrer 64

Wehrkraft Verfügung über 31³**Wohngemeinden** s. Gemeinden**Zivilgemeinden** s. Gemeinden**Zwangsabtretung** 4